

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 3 Mark, Reklame 9 Mark, für Versammlungsanzeigen 50 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Schlechte Aussichten der Tarifvertragserneuerung im Baugewerbe

Die Verhandlungen schon am ersten Tage gescheitert. — Unmögliche Forderungen der Unternehmer

Längst war es den deutschen Bauarbeitern klar geworden, daß die diesmalige Tarifvertragserneuerung nicht so glatt vonstatten gehen würde wie in den vorhergehenden Jahren. Das Verhalten der Unternehmer bei der Durchführung des Vertrages, namentlich in bezug auf die Lehrlings- und Ferienfrage, aber nicht minder bei der Regelung der Löhne, ließ bereits deutlich die Richtung erkennen, in welcher sich die Wünsche unserer Arbeitgeber bei der Neuregelung der Verträge bewegen würden. Es ist schlimmer gekommen, als selbst die größten Pessimisten unter uns angenommen haben mochten!

Die Verhandlungen über den Neuabschluß eines Vertrages wurden am 21. Februar in Berlin aufgenommen. Von beiden Seiten lagen Einwürfe zu einem neuen Vertrage vor. Die Organisationen der Bauarbeiter forderten selbstverständlich eine positive Regelung der Lehrlings- und der Ferienfrage, auf die sie ja von Rechts wegen schon im alten Vertrage Anspruch gehabt hätten. Im übrigen hielten sich ihre Wünsche durchaus im Rahmen des alten Vertrages, so daß, einigen guten Willen der Unternehmer vorausgesetzt, eine Einigung als durchaus möglich erscheinen mußte.

Andererseits die Vorlage der vereinigten Arbeitgeberverbände! Sie enthält Forderungen, die eine Rückwärtsrebildierung der baugewerblichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse um Jahrzehnte bedeuten und die deshalb für die Bauarbeiter schlechthin unannehmbar sind. An diesen unmöglichen Forderungen der Unternehmer sind die Verhandlungen gleich am ersten Tage gescheitert.

Auch sonst bot der Tag manche Ueberraschungen. Die bedeutendste ist unzweifelhaft die, daß die einheitliche, geschlossene Front der Arbeitgeberverbände, die bis in die letzte Zeit hinein selbst in Arbeitgeberkreisen für aussichtslos gehalten wurde, nun doch noch zustande gekommen ist. Der „Beton- und Tiefbauarbeiterverband für Deutschland“, der sich vor einiger Zeit vom „Deutschen Arbeitgeberbund i. d. B.“ abgespalten hatte, ist mit dem „Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes“ eine engere Verbindung eingegangen, die sich „Arbeitsgemeinschaft der deutschen industriellen Bauunternehmungen“ nennt. Diese wiederum steht in einem Kartellverhältnis mit dem „Deutschen Arbeitgeberbund i. d. B.“ Die also vereinigten „feindlichen Brüder“ warteten mit einem einheitlichen Vertragsentwurf auf; das Ziel ist, einen einheitlichen Tarifvertrag für das gesamte Holz-, Beton- und Tiefbaugewerbe zu schaffen. Vereint sind auch die unklaren Verhältnisse auf Seiten der Arbeitgeberorganisation in Bayern. Der Bayerische Bauarbeiterverband, der vor einiger Zeit aus dem Arbeitgeberbund ausgestiegen zu sein schien und der durch seine Vertreter bereits den Wunsch geäußert hatte, als selbständiger Kontrahent am Reichstarifvertrage teilzunehmen, ist, wie bei den Verhandlungen mitgeteilt wurde, wieder vollständiges Mitglied des Arbeitgeberbundes geworden. Eine über die Arbeitgebervorlage hinausgehende Vereinheitlichung des baugewerblichen Tarifvertragswesens wurde arbeitnehmerseits erstrebt mit dem Antrage, die Poliere, Werk- und Schwachmeister in den allgemeinen Bauarbeitertarif einzubeziehen. Erfreulicherweise haben sich die Vertreter des Deutschen Polierbundes mit dieser Regelung einverstanden erklärt und bereits an den Verhandlungen teilgenommen, ebenso Vertreter des Schweißerverbandes.

Ob nun zur Fortsetzung der Verhandlungen es noch selbst die Verhandlungen ergeben sich bei den Punkten: Arbeitszeit, Lohn und Akkordarbeit.

In bezug auf die Arbeitszeit bedeutet die Arbeitgebervorlage praktisch die Aufhebung des Achtstundentages. Jeglicher Ausfall an Arbeitszeit, sei es durch Früherausbruch, an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage, durch verkürzte Arbeitszeit im Winter infolge der Lichtverhältnisse oder durch Feiertage infolge schlechter Witterungsverhältnisse, soll auf die übrigen Werktagelohn auf die Sommerarbeitszeit verteilt werden. Bei Bauarbeiten für die Landwirtschaft soll die Arbeitszeit nach Möglichkeit der jeweils üblichen Arbeitszeit der Landarbeiter angepaßt werden! Wie „gründlich“ unsere Arbeitgeber vorgegangen sind, zeigt folgende Stelle aus ihrem Vorschlag: „Der Zu- und Abgang zur Beschäftigungsstelle und von und zu den Unterkünften während der Pausen gilt nicht als Arbeitszeit.“ Bisher war der „Schaden“, was die Pausen angeht, zwischen Unternehmer und Arbeiter geteilt.

Der Arbeitslohn soll nach der Arbeitgebervorlage gestaffelt festgesetzt werden und zwar für Arbeiter vom vollendeten 19. bis 21. vom vollendeten 21. bis 24. und von mehr als 24 Jahren. Erst von mehr als 24 Jahren ist der Arbeiter Vollarbeiter und bezieht den Vollarbeiterlohn! Für Arbeiter unter 19 Jahren sowie für Junggefallen und für Gesellen und Arbeiter, die wegen Invalidität oder hohen Alters in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sollen niedrigere Löhne festgesetzt werden können. Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter soll mindestens 15 Prozent niedriger sein als der für Maurer der gleichen Altersklassen. Was die Unternehmer mit dieser für baugewerbliche Verhältnisse durch nichts gerechtfertigten Lohnstaffelung bezwecken wollen, geben sie bei der Begründung in etwas unüberzeugender Weise zu erkennen: Sie verneinen auf diese Art den Soziallohn im Baugewerbe verwirklichen zu können!

Die Akkordarbeit ist im jetzt noch geltenden Vertrage wie folgt geregelt: „Akkordarbeit ist zulässig, wenn die damit in Betracht kommenden Fachgruppen der Ortsvereine dazu ihre Zustimmung geben. Ueber Akkordarbeit ist von Fall zu Fall ein schriftlicher Akkordtarif abzuschließen.“ Wie die Unternehmer sich die künftige Regelung der Akkordarbeit denken, wird an folgenden zwei Sätzen aus ihrer Vorlage klar: „Jedem Arbeiter ist freigestellt, ob er in Akkordarbeiten will oder nicht. Die Festsetzung der Akkordhöhe unterliegt der freien Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und seinen Akkordarbeitern.“ Man will also völlige Freiheit für die Akkordarbeit, was in der Praxis heißt: Freiheit für das Akkordmauern. Wir können in diesem Zusammenhang nicht auf die schweren sozialen Bedenken eingehen, die gegen ein weiteres Umfragen gerade des Akkordmauerns sprechen. Für heute sei nur hervorgehoben, daß an einer Regelung, wie sie hier von den Unternehmern vorgeschlagen wird, im Baugewerbe jeder Tarifvertrag zuwiderhandeln gehen müßte.

Auch sonst enthält die Arbeitgebervorlage zahlreiche Bestimmungen, die für die Bauarbeiter unannehmbar sind. Eine Änderung der Löhne während der Vertragsdauer soll künftig nur noch frühestens drei Monate nach Inkrafttreten der letzten Lohnänderung vorgenommen werden können. Dabei hat die Praxis ergeben, daß die im alten Vertrag gesetzte Frist von zwei Monaten schon zu lang ist. Die Vorschläge der Arbeitgeberorganisationen sehen dann auch überhaupt keine Möglichkeit für Lohnänderungen vor. Diese sollen unterbleiben, wenn die Löhne für den Lebensunterhalt nicht ausreichen. Man hat die Erfahrung gemacht, was in einer Zeit, in der die Preise sich oft von Woche zu Woche sprun-

haft nach oben entwickeln, nur der Billigkeit entspricht. Eine weitere Verschlechterung liegt darin, daß die Vergütung für Feiertage infolge Witterungsverhältnissen, die nach dem alten Vertrage bis zur Höhe von zwei Stundenlöhnen gewährt wurde, künftig wegfallen soll. Nach der Arbeitgebervorlage soll diese Vergütung künftig nur noch für Feiertage infolge Materialmangels oder Betriebsstörungen gezahlt werden. Ferner strebt der Entwurf eine Ausdehnung des Ueberstundenwesens an und verschlechtert die Bedingungen, unter denen Zuschläge zu gewähren sind. Den Abschnitt über die Durchführung des Vertrages glaubten die Unternehmer mit der Bestimmung besetzen zu sollen, daß bei Zuwiderhandlungen gegen den Vertrag oder gegen das Schlichtungsverfahren von der zuwiderhandelnden Organisation eine „Buße“ verlangt werden kann. Schlimmer ist, daß die Lehrlingsfrage in der Arbeitgebervorlage mit keinem Worte erwähnt, ihre künftige Regelung bei den Verhandlungen von den Unternehmern bereits abgelehnt worden ist. Die Ferienfrage ist in einem einzigen Satze erwähnt. Es heißt darüber: „Vereinbarung in mündlicher Verhandlung vorbehalten.“ Das ist zwar nicht viel, aber doch immerhin etwas.

Aber schließlich könnte über alle diese Punkte verhandelt werden, womit natürlich nicht gesagt ist, daß die Bauarbeiterorganisationen irgendwelche Verschlechterungen in Kauf nehmen würden. Schlechterdings undiskutierbar sind die Arbeitgebervorschläge zur Regelung der Arbeitszeit, des Lohnes und der Akkordarbeit. Diese Punkte bilden zusammen mit der Lehrlings- und Ferienfrage das Haupt- und Kernstück des Vertrages. Es konnte so nicht ausbleiben, daß die Verhandlungen von Anfang an im Zeichen großer Schärfe standen. Die Arbeitnehmervertreter wiesen mit Recht darauf hin, daß ihre eigenen Forderungen die Möglichkeit einer Verständigung jedenfalls nicht ausschließen hätten. Von den Arbeitgeberforderungen könne man dasin sagen nur sagen, daß sie kaum bedeuten. Sollte man auf Arbeitgeberseite überhaupt einen Vertrag? Das müßte nach den aufgestellten Forderungen zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls müßten sich die Unternehmer darüber klar sein, daß mit einem so gestarteten Vertrag keine Bauarbeiterorganisation vor ihre Pflicht der Treue, geschweige denn ihn durchzuführen könnte. Um überhaupt zu einer Verhandlungsbasis zu gelangen, sei es notwendig, daß die Unternehmer zunächst ihre völlig unmöglichen Forderungen zurückziehen. Andernfalls müßten die in Aussicht genommenen Kommissionsverhandlungen über den sonstigen Vertragsinhalt als zwecklos erscheinen.

Zu einer Entscheidung über diesen Punkt kam es aber zunächst noch nicht. Es trat die Mittagspause ein und danach fühlten die Unternehmer das Bedürfnis, ihre Forderungen zunächst einmal zu begründen. Um diese Notwendigkeit hatten sie sich am Vormittag nach Kräften gedrückt — ja! hatte man den Eindruck, daß ihnen die selbstgeschaffene Situation nicht recht geheimer vorkam. Was nun folgte, war teils keine Begründung und im übrigen nicht von der Art, insofern schwante die „Begründung“ Arbeit, daß die Unternehmer nicht gewillt waren, irgendwas von ihren Forderungen abzugeben. Es fiel jetzt das Wort: „Eine Akkordregelung keinen Vertrag!“ Und den hieraus sich ergebenden Ernst der Lage sind die Unternehmer wiederholt und nachdrücklich hingewiesen worden, wie man sieht ohne Erfolg. Nachdem es so durch die Schuld der Unternehmer klar geworden war, für die Hauptpunkte des Vertrages eine Verhandlungsbasis zu finden, wird den Unternehmern keine andere Wahl, als auch die Kommissionsverhandlungen über den sonstigen Vertrag als

zwecklos abzulehnen. Die Verhandlungen waren damit im ganzen gescheitert.

Die Frage nach der weiteren Entwicklung der Dinge beantwortet sich einfach genug. Die bestehenden Verträge behalten Gültigkeit bis zum 31. März 1922. Nichts wäre unklüger in der gegenwärtigen Zeit, als sich durch vorzeitigen Kampfeserfolg zu Vertragsverletzungen hinreihen zu lassen. Deshalb muß die Parole sein: Strikte Innehaltung der Verträge bis zu ihrem Ablauf. Aber auch nach der anderen Seite ist die Situation klar: Verharren die Unternehmer auf ihren angesichts der Zeitverhältnisse doppelt unverständlichen Forderungen, so winkt ab 1. April für das gesamte Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe eine tariflose Zeit. Die Folgen eines solchen Zustandes sind leicht auszusagen: Eine endlose Kette von Kämpfen müßte das Baugewerbe auf das gewaltigste erschüttern, die Wohnungsnot würde noch drückender werden. Wollen die Unternehmer die Verantwortung dafür auf sich nehmen? Einstweilen möchten wir annehmen, daß sie das letzte Wort noch nicht gesprochen haben und Einsicht und weise Mäßigung sich schließlich doch noch bei ihnen durchsetzen. Theoretisch haben sie mehrfach ihren Willen zur Verständigung bekundet. Verkauf und Auszug der Verhandlungen dürften ihnen aber mit allem Ernste gezeigt haben, daß auf der Grundlage ihrer jetzigen Forderungen keine Verständigung, ja nicht einmal ein Verhandeln möglich ist. Es kommt deshalb alles darauf an, ob eine neue Verhandlungsbasis gefunden werden kann. Das hängt aber, so wie die Dinge jetzt stehen, in erster Linie von der Haltung der Arbeitgeber ab. Hier haben sie die Gelegenheit, ihre angebliche Verständigungsbereitschaft praktisch zu erweisen.

Aber auf diese schwache Friedensmöglichkeit werden die deutschen Bauarbeiter große Hoffnungen nicht setzen. Früher wie in den meisten anderen Berufen haben sie Ordnung in ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen und damit einen Zustand geschaffen, unter dem auch das Gewerbe gut hat leben können. Aber was sie erreicht haben, das haben sie durch Kampf und unter ungeheuren Opfern erreicht. Was solcherart in jahre- und jahrzehntelanger mühseliger Arbeit an sozialem Fortschritt errungen worden ist, das lassen sie sich nicht durch einen Federstrich aus der Hand schlagen. Und der alte Kampfesgeist lebt noch! Alle Kräfte müssen jetzt zu einmütigem, geschlossenem Widerstand gegen übermütige Unternehmerforderungen zusammengefaßt werden. Der Preis der Organisierung muß reiflos geschlossen, in der Stützung der Verbandskasse das Menschennögliche getan werden. Alle Hände auf die Schanzen!

Die Einbeziehung der Poliere, Wert- und Schachmeister in den Vertrag

Auf den oben erwähnten Antrag der Arbeitnehmerorganisationen, die Poliere, Wert- und Schachmeister in den allgemeinen Bauarbeitervertrag einzubeziehen, antwortete Herr Lehrens, der Vorsitzende des Deutschen Arbeitgeberbundes f. d. B., mit folgender Erklärung:

Für Poliere besteht ein Tarifvertrag, der Gültigkeit hat bis 30. September 1922. Wir werden diesen Vertrag durchführen und sind auch gewillt, nach Ablauf des jetzigen einen neuen Vertrag mit den Poliern abzuschließen. Jedoch müssen wir es ablehnen, die Poliere und Schachmeister mit in den allgemeinen Tarifvertrag aufzunehmen.

Auf den Vorschlag, daß für Schachmeister kein Tarifvertrag bestehe und auch für die Tischpoliere die Verhältnisse praktisch so gut wie unreguliert seien, antwortete Herr Dr. Krause, der Geschäftsführer des Reichsverbandes des deutschen Tiefbaugewerbes, mit der Bemerkung, daß ihnen Vorschläge betr. Abschluß eines Soliervorganges nicht gemacht worden seien. Er sei überhaupt dagegen, daß eine neue Berufsgruppe in den Vertrag einbezogen würde, es seien jetzt schon zu viel (Zusatz: „Sehr richtig! Der Tiefbauarbeiterverband ist überflüssig!“)

Es ist klar, daß die Frage damit noch nicht erledigt ist. Der Anspruch auf Einbeziehung der Poliere ist von uns angemeldet und er wird, wenn es zu neuen Verhandlungen kommen sollte, von uns sofort wieder aufgegeben werden. Wir kommen auf die Angelegenheit noch ausführlich zurück.

Aus dem

Entwurf der Arbeitgeberverbände

§ 3.

Arbeitslohn.

1. Die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der Pausen soll 8 Stunden täglich (18 Stunden wöchentlich) betragen. Die Arbeitszeit beginnt mit der Arbeitsaufnahme am der Beschäftigungsstelle des Arbeitnehmers. Der Beginn und Abgang zur Beschäftigungsstelle und von und zu den Unternehmerräumen während der Pausen gilt nicht als Arbeitszeit. Für Druckarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Tritt durch Vereinbarung an Vorabenden der Sonn- und Feiertage eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit ein, so ist der Anfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage zu verteilen.

Die in der Winterzeit eintretende Verkürzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit ist in den Sommermonaten durch eine entsprechende Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ohne Lohnzuschlag auszugleichen.

Ferner ist auf Verlangen des Arbeitgebers der Anfall von Arbeitsstunden infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse in derselben oder der nächsten Arbeitswoche ohne Lohnzuschlag nachzuholen, jedoch nicht mehr als täglich zwei Stunden.

3. Bei Bauarbeiten für die Landwirtschaft ist die Arbeitszeit nach Möglichkeit der jeweils üblichen Arbeitszeit der Landarbeiter anzupassen.

4. Die bezüchtlichen Organisationen der vertragsschließenden Parteien sollen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, sowie die Pausen festlegen und darüber eine Tabelle aufstellen.

§ 5.

Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn wird, wenn nicht die vertragsschließenden Parteien eine zentrale Vereinbarung für den Geltungsbereich des Reichstarifvertrages treffen, von den Vertragsparteien der bezüchtlichen Lohn- und Arbeitstarife für den jeweiligen Geltungsbereich dieser Tarife vereinbart.

2. Der Stundenlohn wird gestaffelt festgesetzt für Arbeiter im Alter vom vollendeten 19. bis 21., vom vollendeten 21. bis 24. und von mehr als 24 Jahren.

Für Arbeiter unter 19 Jahren sowie für Junggehilfen und für Gesellen und Arbeiter, die wegen Invaliderität oder hohen Alters in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, können niedrigere Löhne festgesetzt werden. Wächter, Barackenwärter und Mannschaftsführer unterliegen hinsichtlich des Lohnes der freien Vereinbarung. Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter muß mindestens 15 Prozent niedriger sein als der für Maurer der gleichen Altersklasse.

3. Den bezüchtlichen Organisationen bleibt es überlassen, Zuschläge zu vereinbaren für Arbeiten außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit, außerhalb des Tarifs- oder Lohngebietes, sowie für außergewöhnliche Arbeiten und für die Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge. Die bei Erdarbeiten notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter mitzubringen und ohne besondere Vergütung bei der Arbeit zu verwenden.

4. Treten während der Vertragsdauer wesentliche Änderungen in den Kosten für den Lebensunterhalt ein, so können die Vertragsparteien der bezüchtlichen Lohn- und Arbeitstarife auf Antrag einer Partei eine Änderung der Löhne spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der letzten Lohnänderung vereinbaren. Wird ein Antrag auf Lohnänderung nicht gestellt, so gilt die bestehende Lohnvereinbarung jedesmal um einen Monat verlängert. Ein Antrag auf Lohnänderung muß spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist gestellt werden. Wird innerhalb zweier Wochen nach Stellung eines Antrages eine Verständigung nicht erzielt oder hat sich die Gegenpartei innerhalb dieser Frist nicht zu Verhandlungen gestellt, so kann die antragstellende Partei das zuständige Bezirkslohnamt anrufen. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung derartiger Vereinbarungen soll, ohne daß eine Genehmigung durch die vertragsschließenden Parteien des Reichstarifvertrages erforderlich ist, beantragt werden. — Bei zeitlicher Diebstahl, die nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen den vertragsschließenden Parteien des Reichstarifvertrages stattfinden kann, tritt an Stelle des Bezirkslohnamtes das Haupttarifamt. Als antragsberechtigt gelten dann nur die vertragsschließenden Parteien des Reichstarifvertrages.

5. Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt.

Dem Arbeiter wird jedoch der Lohnanspruch für die am ersten Tage der Arbeitsverhinderung nicht geleisteten Arbeitsstunden in nachstehenden Fällen vergütet, wenn die Unabwendbarkeit der Arbeitsverhinderung nachgewiesen wird und der Arbeiter sofort nach Wegfall des Verhinderungsgrundes die Arbeit wieder aufnimmt:

1. Bei Geburts- und Todesfällen in der Familie (Elters, Ehefrau und eheliche Kinder).
2. Bei Vorladungen vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht Beschuldigter oder Angeklagter ist und soweit der Vorladung nicht außerhalb der Arbeitszeit Folge geleistet werden kann und Gebühren dafür nicht gezahlt werden. Ein und derselbe Verhinderungsgrund rechtfertigt nur einmal den Anspruch auf Lohnvergütung.
3. Bei Generalsperrungen auf Grund öffentlich rechtlicher Verpflichtung.

Wenn infolge Witterungsverhältnissen, Materialmangels oder Betriebsstörung die Arbeit ruhen muß, kann der Arbeiter keinen Lohn beanspruchen, jedoch soll ihm bei Materialmangel und Betriebsstörungen, falls diese bei Beginn der Arbeit eintreten und der Arbeiter sich zur Arbeit meldet, eine Entschädigung bis zu 2 Stunden gezahlt werden.

6. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und auf der Arbeitsstelle zu zahlen. Wo dies aber infolge besonderer Verhältnisse nicht möglich ist, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl oder dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäftes oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die wöchentliche Lohnzahlung zulässig. Jedoch ist nach Ablauf der ersten Woche einer wöchentlichen Lohnperiode auf Verlangen des Arbeitnehmers ein einmaliger Vorschuss von mindestens 50 Prozent des bis dahin erzielten Verdienstes zu zahlen. Der Lohn ist spätestens am Sonnabend untlücht außerhalb der Arbeitszeit zu zahlen. Die Lohnlisten können drei Tage vor dem Zahlungstag geschlossen werden.

*) Arbeiten auf einer zusammenhängenden Baustelle, die sich über mehrere Lohngebiete erstrecken, sollen nicht unter diese Bestimmungen kommen.

§ 6.

Akkordarbeit.

1. Akkordarbeit ist zulässig und darf von keiner der vertragsschließenden Parteien oder ihren Untergenerationen in irgendwelcher Weise behindert werden. Jedem Arbeiter ist freigestellt, ob er in Akkord arbeiten will oder nicht.

2. Die Festsetzung der Akkordsätze unterliegt der freien Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und seinen Akkordarbeitern. Die Vereinbarung über die Akkordpreise ist entweder mit der Gesamtheit der Akkordteilnehmer oder mit einem aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten zu treffen. Der gewählte Bevollmächtigte gilt gegenüber dem Arbeitgeber und seinem Stellvertreter für die Dauer der Akkordarbeit sowohl als Vertreter der Gesamtheit der Akkordteilnehmer als auch der einzelnen Akkordarbeiter. Vor der Auszahlung des Akkordlohnes hat der Bevollmächtigte die Akkordabrechnung unterschrieben anzuerkennen.

3. Bis zur endgültigen Abrechnung der Akkordarbeit erhalten die Akkordarbeiter den Tarifstundenlohn ihrer Arbeitergruppe nach Maßgabe des Reichstarifvertrages und des Lohn- und Arbeitstarifes.

Bei größeren Akkordarbeiten sollen in angemessenen Fristen Abschlagszahlungen aus dem verdienten Ueberzuschuß nach Maßgabe der geleisteten Arbeitsstunden an die Akkordarbeiter gezahlt werden.

4. Acht Tage nach Aufstellung der Abschlagsabrechnung ist der Rest des Akkordlohnes auszusahlen, soweit die Akkordarbeit entsprechend der vertraglichen Verpflichtung ausgeführt und etwaige berechtigte geringere Mängel inzwischen beseitigt sind. Der Rest des Akkordlohnes ist an die Akkordarbeiter gleichmäßig unter Zugrundelegung der geleisteten Arbeitsstunden zu verteilen.

5. Die Auszahlung des Akkordlohnes und des Akkordrestes soll in Lohnstätten vorgenommen werden. Jeder Akkordarbeiter hat das Recht, in die Akkordabrechnung Einsicht zu nehmen.

6. Scheidet ein an der Akkordarbeit beteiligter Arbeitnehmer vor Beendigung derselben aus, so behält er seinen Anspruch auf den bis zu seinem Austritt verdienten Akkordlohn, der jedoch erst nach Beendigung der Akkordarbeit zur Auszahlung gezahlt.

7. Auf jeder Arbeitsstelle ist die abgeschlossene Akkordvereinbarung sofort niederzulegen. Jeder Akkordarbeiter hat das Recht, die Vereinbarung jederzeit einzusehen.

8. In Streitfällen haben die Tarifinstanzen zu entscheiden.

9. Die Vertragsparteien der bezüchtlichen Lohn- und Arbeitstarife können für ihr Gebiet oder für einzelne Lohngebiete besondere Akkordtarifsätze vereinbaren, die aber den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen dürfen. Jede Vertragspartei kann verlangen, daß für die Dauer des Vertrages für einzelne Lohngebiete Höchstpreise für häufiger wiederkehrende Akkordarbeiten festgesetzt werden.

Allgemeines

Stinnes im Ausland. Bekannt ist die ungeheure Wirtschaftsmacht, über die Stinnes in Deutschland verfügt und die ihn zu einem der einflussreichsten Männer des neuen Deutschland gemacht hat. Denn mehr denn je gilt auch heute noch „Geld ist Macht“. Aber auch im Ausland hat sich Stinnes schon eine gewaltige Position geschaffen. Im folgenden eine kleine Uebersicht darüber:

In der Apinen Montan-Gesellschaft in Italien ist Stinnes mit 20 Millionen Lire beteiligt.

Die Eulsi-Bergwerks-Gesellschaft (Italien) wird von dieser Apinen Montan-Gesellschaft kontrolliert.

Stinnes ist beteiligt an der „Kronmontan“-Gesellschaft in Zug (Schweiz). Mit 32 Millionen Franken ist er durch den Sichelkonzern in Luzern an der Papierhandels-Gesellschaft (Luzern) interessiert.

1,9 Millionen schwedische Kronen hat er angelegt an der Schwedischen Arbeits-Verhältnisse-Gesellschaft in Örebro.

Mit 200 Millionen Kronen, die er dem Prager Magistrat zur Verfügung gestellt hat, kontrolliert er die dortigen städtischen Gaswerke. Mit 30 Millionen Mark ist er an der Oesterreichischen Metall-Gesellschaft in Graz beteiligt.

Durch die Badische Knilinfabrik, die mit der italienischen Bianchi-Gesellschaft in Interessengemeinschaft steht, ist er an den italienischen Thy-Werken interessiert.

In Chile und verschiedenen anderen Teilen Südamerikas hat er große Konzessionen erworben.

In Spanien beutet er Waldland und Mineralfund aus, wobei der Gewinn an Banken geht, die derartige südamerikanische Konzessionen finanzieren.

In Portugal, Skandinavien und im Baltikum soll Stinnes gleichfalls Kapital angelegt haben.

Wenn wir auch den hieraus für Deutschland erwachsenden Nutzen im Ausland und die damit verbundene Steigerung seines Ansehens lebhaft begrüßen, so muß doch diese ungeheure Machtkonzentration in der Hand eines Mannes mit Bedauern erfüllt werden.

Gegen den Organisationszwang in Tarifverträgen wendet sich der Große Ausschuss der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit folgender Entschliessung (vom 22. Februar 1922):

„Der Große Ausschuss der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat von dem Bestreben verschiedener Gewerkschaftsgruppen Kenntnis erhalten, die Vorteile der tariflichen Bestimmungen mit denjenigen Arbeitnehmern zukommen zu lassen, die in einem der drei hauptsächlichsten Gewerkschaftsverbände

organisiert sind. Der Ausschuss tritt diesem Bestreben mit aller Entschiedenheit entgegen. Er lehnt es ab, sich beim Abschluss von Tarifverträgen von anderen als wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen und das Mittel der tariflichen Vereinbarung zu einem Mittel des Organisationszwanges ausarten zu lassen. Er ist des ferneren der Meinung, daß eine solche Forderung der verfassungsmäßig gewählten Konstitutionsfreiheit widerspricht und ein aus solchem Anlaß und zu solchem Zwecke angefangener Streik der Gewerkschaften ein unverantwortliches Vergehen an der deutschen Volkswirtschaft sein würde.

Der Grund zu dieser Entscheidung dürfte in den in Nr. 52/1921 der „Baugewerkschaft“ gekennzeichneten Bestrebungen der Bergarbeiterverbände zu suchen sein.

Die deutsche Zementproduktion betrug nach Mitteilungen, die auf der Tagung des Deutschen Zementbundes gemacht wurden, im letzten Jahre 4 Millionen Tonnen, also erheblich mehr als im Vorjahr, wo nur 2 1/2 Millionen Tonnen erzeugt wurden. Ins Ausland wurden 10 Prozent der deutschen Zementproduktion verkauft.

Wirtschaftliche Bewegung

Bezirk Berlin

Bestige. In der Versammlung am 23. Februar besprach der Kollege Bergmann-Berlin die Lohnverhältnisse. Scharf kritisierte er die Haltung der Unternehmer. Es wurde eine Kommission gewählt, welche am 24. Februar vorstellig werden soll. Wenn sich die Arbeitgeber nicht bereit erklären, nach dem Schiedsgericht zu zahlen, soll das letzte gewerkschaftliche Mittel angewandt werden. Der Punkt 2, Erhöhung des Bezirksbeitrages auf 50 Pf. pro Marke, wurde ohne Widerspruch erledigt.

Schwerin. Der Streik wurde am 2. Februar durch folgende Vereinbarung beigelegt: Die Arbeitgeber erkennen den Schiedsgericht an und bewilligen die Nachzahlung. Für Gesellen pro Stunde 1,60 M., für Bauarbeiter pro Stunde 1,75 M., für die Zeit vom 28. Oktober bis 18. November 1921 einzeln. Die Zahlung erfolgt bei der ersten Lohnzahlung nach der Arbeitsaufnahme. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sein altes Arbeitsverhältnis wieder aufzunehmen.

In **Schwibbus** wurde durch Verhandlung eine Einigung erzielt. Ab 20. Februar wird eine Zulage von zwei Mark pro Stunde gewährt. Der Stundenlohn beträgt für Maurer zehn Mark.

Am 2. März tritt in Berlin das Bezirkskomitee für die **Provinz Brandenburg** zusammen, um über folgende Gebiete einen Schiedsgericht zu fällen: Lantitz, Kärmark, Reumark, Oderbruch, Havelland, Prignitz und die Vorkreisbezirke: Dranienburg, Mi-Landsberg, Strausberg, Eberswalde, Kremmen, Kauen, Fritzenwalde, Trebbin, Jossen und Werder. Wir haben in Gemeinschaft mit den übrigen Organisationen den Arbeitgebern eine Forderung von vier bis fünf Mark Lohnserhöhung eingereicht.

Bezirk Breslau

Durch Schiedsgericht vom 17. Februar steigen im Gebiete „Mitteln“ die Löhne ab 16. Februar um 2,50 M. pro Stunde. Die Höhe der damit erzielten Spitzenlöhne wurde uns leider nicht mitgeteilt. Bezüglich der Vergütung für Wohnung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge sowie der Auslösung und dem sogenannten Kilometergeld hat das Bezirkskomitee mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf des Reichstagsvertrages davon abgesehen, eine über das Angebot der Unternehmer hinausgehende Festsetzung zu treffen. Demgemäß beträgt die Werkzeugaufgabe für Zimmerer 5,10 M., für Maurer 2,50 M. Die Auslösung beträgt für Ledige 25 M., für Verheiratete 35 M. pro Woche. Das Kilometergeld wurde bei einer Entfernung von 5-8 Kilometern von 3,00 M. auf 4,50 M. erhöht.

Bezirk Hannover

Bezirkskomitee Braunschweig. (Schiedsgericht vom 14. Februar.) Der Beschluß sieht 25 Prozent Zuschlag auf die bestehenden Löhne vor, mit der Bestimmung, daß die Differenz zwischen den gelernten und ungelernten Arbeitern nicht vergrößert wird.

Damit steigt der Lohn in Braunschweig für die gelernten Berufe auf 11,75 M.

Bezirkskomitee Halle. (Schiedsgericht vom 13. Februar.) Der Schiedsgericht sieht gleichfalls eine Erhöhung von 25 Prozent vor. Dadurch steigt der Lohn in Halle und Magdeburg auf 15 M.

Bezirk Köln

Für die elf größeren rheinischen Lohngebiete wurden durch Eruch des Bezirkskomitees am 13. Februar folgende Lohnserhöhungen festgesetzt:

1. **Hochbau.** Der Lohn der Facharbeiter im Hochbau wird um 1,50 M. für die Stunde, derjenige der Hilfsarbeiter um 2,60 M. erhöht.

Der Lohn der Hilfsarbeiter für Köln und Düsseldorf wird gleichgestellt. Der Lohn der Zimmerer in Düsseldorf wird nur um 2 M. erhöht.

In den Lohngebieten Siegfried B., Honnef-Königs-winter, Gustkirchen, Rheinbach, Schleiden, Gummersbach, Erkelenz, Remscheid und Andernach beträgt die Lohnserhöhung 0,40 M. weniger.

Der Lohn für Eckdorf soll besonders geregelt werden. So Akkordlöhne auf Grund abgeschlossener Akkord-tarife befragen, sind diese binnen einer Frist von acht Tagen zu prüfen und neu festzusetzen. Kommt binnen dieser Frist eine Einigung nicht zustande, sollen die Akkordarbeiter die den Tagelohnarbeitern bewilligten Zuschläge erhalten.

2. **Tiefbau.** Die Löhne der Maurer, Zimmerer und Zementfacharbeiter werden allgemein erhöht wie im Hochbau.

Die Löhne der Hilfsarbeiter werden erhöht wie folgt: In den Lohngebieten Köln, Bonn-Stadt und -Land, Sieg-

Am 4. März 1922 ist der zehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Kreis A, Düsseldorf, Krefeld, Neuss, Mönchengladbach, Wesseln, Solingen, I. Trier I und Riel-Holzheim um 2,60 M. für die Stunde.

In den Lohngebieten Siegfried B., Jülich, Erkelenz, Ahrweiler, Trier II und Dernau-Mingen um 2,20 M. In dem Lohngebiet Rheinbach-Miel um 2,40 M.

In den Lohngebieten Geilenkirchen und Düren um 2,35 M.

In dem Lohngebiet Trier III um 2 M.

3. Die Lohnserhöhung tritt ein mit Wirkung der Lohnperiode, in welche der 13. Februar fällt, jedoch nicht vor dem 9. Februar und nur für diejenigen Arbeiter, die heute noch bei demselben Unternehmer in Stellung sind.

Für den bergischen Bezirk ist ebenfalls eine Verständigung durch Verhandlungen erzielt worden. Die Lohnserhöhung beträgt dort allgemein 2,80 M. je Stunde mit Wirkung ab 9. Februar 1922.

Bezirk München

Berzingen. Seit Schaffung des Tarifvertrages für das Donaugebiet hatten wir in Berzingen mit den Unternehmern des Baugewerbes stets Schwierigkeiten und Differenzen bezügl. der Entlohnung der Bauhilfsarbeiter. Wiederholte persönliche Unterhandlungen mit den Unternehmern durch den Vertreter unserer Organisation Kollege Kreutle-Augsburg waren erfolglos. Ein Schiedsgericht des Schlichtungsausschusses Augsburg vom 31. Okt. 21, welcher die beklagten Unternehmer zur Nachzahlung der Lohnserhöhung vom 9. 6. ab verpflichtete, wurde nicht beachtet. Durch eine nun vor dem Amtsgerichte Berzingen am 14. 2. 22 stattgefundene Verhandlung mußten sich indessen auch die Unternehmer Berzingen dahingehend beschreiben lassen, daß auch für sie die am 9. 6. 21 durch eigene Unterschrift anerkannten tarifl. Lohnsätze Gültigkeit haben. Die Arbeitnehmer waren vertreten durch Kollege Kreutle-Augsburg. Nach ausgiebiger mündlicher Verhandlung verpflichteten sich die Unternehmer, die gesamte Lohn-differenz vom 9. 6. 21 bis 13. 1. 22 nachzuzahlen, sowie die Kosten des Rechtsstreites zu übernehmen. Zwei Hilfsarbeiter hatten sich durch Einschüchterungen bewegen lassen die Lohnsätze ihrerseits zurückzuziehen und die dem Kollege Kreutle erteilte Vollmacht zu widerrufen; weshalb eine Vertretung derselben häufig war. Nun muß es Sache eines jeden einzelnen Bauarbeiters sein für die Ausbreitung unserer Organisation Sorge zu tragen. Unorganisierte Hilfsarbeiter müssen für uns gewonnen werden. Die Geschlossenheit der Organisation allein wird unsere Rechte sichern. — Für unsere neugegründeten Gruppen im Zusatze besteht Veranlassung, reiflos den letzten Mann zu ergreifen, um auch im dortigen Gebiete den Tarifvertrage, der bisher überhaupt keine Beachtung fand, beim Wiederaufleben der Baukonjunktur Geltung zu verschaffen. Eifrige Vorbereitung für die Organisation und das unerschütterliche Vertrauen der Mitglieder in ihre eigene Stärke werden uns auch dort zum Ziele führen. Darum Kollegen auf zu eifriger Vorbereitung.

Bezirk Münster i. W.

In der Verhandlung am 20. Februar 1922 in Münster i. W. zwischen dem Westfälischen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe G. B. und dessen Kreisverband in Münster i. W. einerseits und den drei Bauarbeiterorganisationen andererseits wurde heute folgendes vereinbart:

§ 1 des Lohn- und Arbeitstatifs wird wie folgt geändert:

Lohnklasse I:	Maurer, Zimmerer, Facharbeiter und Zementarbeiter		
	Januar 22	Januar 22	Dezember 21
a) Münster Stadtkreis, Amt St. Mauritz, Lüdinghausen Stadt und Amt, Ufen Stadt und Kirchspiel, Landgemeinden: Südkirgen, Nordkirgen, Ahsen, Lembed, Rade, Erle, Sulien, Ahsen, Flaesheim, Hamme, Pörsdorf, Galtum Stadt und Amt, Dülmen Stadt und Amt, Gronau i. W. Stadt, Ibbendünen Stadt und Amt, Vorken Stadt und Amt, Rheine Stadt und Amt, Vochalt Stadt, Nordhorn i. P. Stadt und Kirchspiel, Ehlthorff i. P. Kirchspiel, Reiningen Amt	15,80	15,25	15,20
b) Emdeken Amt, Reuentlingen Amt	15,50	14,95	14,90
c) Bredem Amt, Dohren Amt, Epe Amt, Borghorst Amt, Gressfeld Stadt und Amt, Burgsteinfurt Stadt, Sendenhorst Stadt und Kirchspiel, Pulbern Amt, Gildenhans und Bentheim	15,00	14,45	14,40
d) Telgte Stadt und Amt, Lengerich Stadt und Land	14,60	14,05	14,00

Lohnklasse II:	Maurer, Zimmerer, Facharbeiter und Zementarbeiter		
	Januar 22	Januar 22	Dezember 21
Warendorf Stadt und Kirchspiel, Aheide Amt, Breden Stadt und Amt, die Landgemeinden Höljel und Hoviten, Reimln Amt, Sillerbeck Stadt und Amt, Giesher Amt, Rede Amt, Stadthof Amt	13,90	13,25	13,20

Lohnklasse III:	Maurer, Zimmerer, Facharbeiter und Zementarbeiter		
	Januar 22	Januar 22	Dezember 21
Alle in Lohnklasse I und II nicht genannten Orte des Tarifgebietes	12,40	11,75	11,70

Diese Lohnsätze haben Geltung ab laufende Lohnperiode. Das Geldverdienst für Maurer fällt fort; dasselbe ist jedoch für Zimmerer mit 20 Pf. für die Arbeitslohnsumme vereinbart.

Tiefbaugewerbe.

Bei den am 22. Februar stattgefundenen Lohnverhandlungen im Tiefbaugewerbe wurden für das Gebiet Münsterland folgende Löhne festgesetzt.

Lohnklassen:	Lohnsätze				
	Ia	Ib	Ic	II	III
Tiefbauarbeiter	12,40	12,40	12,40	11,40	10,55
Blagarbeiter	12,20	11,90	11,35	10,55	9,85
Mineure unter Tage	13,25	13,—	12,40	11,65	10,95
Schlepper	13,15	12,60	12,—	11,40	10,65
Maschinenisten I. Kl.	14,60	14,60	14,60	13,60	13,10
II.	14,10	14,10	14,10	13,—	12,60
III.	13,15	13,15	13,15	12,—	11,50

Diese Löhne sollen gezahlt werden ab 23. Februar 1922. Die Löhne für Bauhandwerker sind dieselben wie im Hochbaugewerbe.

Bezirk Paderborn

Tarifverhandlung für das Baugewerbe im Bereich des Landesverbandes der Braunschweigischen Bauarbeitgeberverbände am 13. Februar 1922 zu Braunschweig.

Nachdem die Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband und den Bauarbeiterorganisationen am 14. Februar d. J. ergebnislos verlaufen waren, hatten beide Parteien das Bezirkskomitee angerufen.

Das Bezirkskomitee hat unter dem Vorsitz des Herrn Baurat Heise am 17. Februar zu den strittigen Lohnfragen Stellung genommen. Es wurde folgender Vorschlag gemacht:

In Anbetracht der ungeheuren Teuerung wird auf die Spitzenlöhne für Maurer und Zimmerer eine Zulage von 25 Prozent gezahlt.

Die Spannung zwischen dem Lohn der Gesellen und Bauhilfsarbeiter bleibt für die Dauer des Tarifvertrages bestehen und beträgt somit 30 Pf. pro Stunde weniger als der Gesellenlohn.

Die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern beantragten Ausgleicherungen werden vom Schiedsgericht nicht vorgeschrieben, sondern dieses müssen die Parteien örtlich regeln. Die Verständigung muß baldigt geschehen.

Die Lohnserhöhung tritt ein mit der jetzigen Lohnperiode, das heißt am 17., 18. oder 19. Februar 1922. Dieser Schiedsgericht bzw. Vergleichsvorschlag gilt als unentzerrbares Ganzes und wurde von den Arbeitgebern des Baugewerbes und den Bauarbeiterorganisationen angenommen. Somit wurde die Lohnfrage in friedlicher Weise geregelt.

Gemäß diesen Abmachungen gestalten sich die Löhne ohne Ausgleichung wie folgt:

Tarifgebiet	für Facharbeiter	Mitarbeiter ab 16. Febr. 22	
		9,50 M.	11,85 M.
Stadtlöbendorf: für Facharbeiter	9,80	12,35	
Solmünden: für Facharbeiter	10,—	12,50	
Tarifgebiet Kreis Höxter-Barnburg-Büren:			
1. Lohngebiet Steinheim: für Facharbeiter	10,70 M.	13,35 M.	
2. Verhausen u. Freudenhefen	10,—	13,50	
3. Driburg, Altenbeken und Büren	9,60	12,—	
4. Barnburg, Scherfede, Daseburg und Körbe	9,50	11,85	
5. Stadt Nierheim	9,40	11,75	
6. Löhningen, Höxter, Prassel, Beverungen und Birselbeck	9,30	11,60	
7. Amt Nierheim, Amt Steinheim mit Ausnahme von Bimbed, Amt Höxter mit Ausnahme von Löhningen, Amt Beverungen, Amt Prassel, Amt Friedberg, Kreis Barnburg mit Ausnahme von Scherfede, Körbe und Daseburg, Kreis Büren mit Ausnahme des Amtes Soltdaten und der Stadt Büren	9,—	11,35	

Der Stundenlohn der Bauhilfsarbeiter soll 30 Pf. pro Stunde weniger betragen als der Gesellenlohn.

Verbandsnachrichten

Münster i. W. Am Sonntag, den 15. Januar, hatten wir im Saale von Spede unsere diesjährige Generalversammlung ab, an der auch Kollege Dumenig aus Münster teilnahm. Den Jahresbericht gab unser Vorsitzender Kollege Wuhlmann. Danach ist die Entwicklung der Verwaltungskasse eine gute zu nennen. Die Einnahme der Verwaltungskasse betrug 1302,55 M. an Krankengeld wurden verausgabt 910,20 M. der Bestand der Solalkasse beträgt für das erste Vierteljahr 1922 1580,20 M. Des weiteren wurden für einen durch Krankheit in Not geratenen Kollegen 200 M. aus der Solalkasse bewilligt, außerdem wurde beschloffen, eine feierliche Sammlung für den Kollegen einzuleiten, um ihn vor der größten Not zu schützen. Die Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis: 1. Vorf. H. Kahlmann, 2. Vorf. Th. Aicher: 1. Kassierer Josef Grevelharter, 2. Kassierer B. Kahlborn; 1. St. f. f.

Holla Schulze, 2. Schriftf. H. Wersch; als Stellvertreter die Kollegen **Doppel und Carl;** als Stellvertreter **H. Wersch, H. Böcken;** als Hauswart **H. Doppel und H. Wersch.** Infolge der vorgelegten Zeit war es dem Kollegen **Doppel** nicht möglich, das vorgelegene Referat ausführlich zu behandeln, dafür gab er in großen Umrissen einen Überblick über die seitige allgemeine Lage und über die bevorstehende Tarifbewegung im Baugewerbe. Zum Schluss erstattete Kollege **Doppel** einen kurzen Bericht über den Stand unserer Lohnbewegung. Seine Ausführungen wurden mit Beifall aufgenommen. In der Aussprache kam allgemein zum Ausdruck, daß infolge der anhaltenden Zenerung und bedingt eine Lohnerrhöhung eintreten müsse, da es bei den jetzigen Löhnen nicht möglich sei, nur das Notwendige zu beschaffen. Des weiteren wurde darauf hingewiesen, daß es Pflicht eines jeden Kollegen ist, der dazu in der Lage sei, der Bauproduktivgenossen-schaft beizutreten. Auch „Der Deutsche“ (unser Tageszeitung) fände viel zu wenig Eingang in den Kreisen unserer Kollegen. Darauf schloß unser Vorsitzender die anregend verlaufene Versammlung mit der Mahnung, auch in diesem Jahre müsse jeder Kollege ein Mitkämpfer für unsere Ideen sein und für die Ausbreitung unserer Organisation Sorge tragen.

Schwerin a. d. Warthe. Unsere diesjährige Generalversammlung, die am 15. Januar stattfand, wurde vom Kollegen **Gregor Engelmann** mit folgender Tagesordnung eröffnet: 1. Kassenbericht vom 1. Quartal 1921, 2. Vorstandswahl. Zu Punkt 1 gab Kollege **Sandke** den Kassenbericht, welcher für richtig befunden und daraufhin Entlastung erteilt wurde. In den Vorstand wurden gewählt: 1. Vorsitzender **Gregor Engelmann**, als Stellvertreter **Josef Scheunemann**, als Hauswart **Amandus Sandke** (Stellvertreter steht noch aus), Schriftführer **Albert Wehner**, Stellvertreter **Amandus Sandke**, Kassenschriftführer **Johann Kinselt**, **Amandus Sandke**. In die Lohnkommission wurden gewählt **Josef Scheunemann**, **Amandus Sandke**, **Gregor Engelmann**; als Kartelldelegierte **Johann Engelmann**, **Dionysius Rosaf**, **August Wegler**; als Delegierter zur Generalversammlung **Amandus Sandke**.

Horbach. (Verwaltungsstelle.) Am Sonntag, den 22. Januar, fand im Lokal „Zum Rappen“ unsere diesjährige Generalversammlung statt. Die Kollegen von **Horbach** und **Heroldshaus** waren stark vertreten. Der 1. Vorsitzende, **Koll. Kürschberger**, begrüßte die Kollegen und gab zunächst einen Bericht über das Jahr 1921, wobei er betonte, daß es reich an Arbeit war für die Kollegen und auch für die Vorstandschaft. Der Lohn lag von 4,95 M im März bis auf 7,95 M im November. Aufklärung wurde den Kollegen genügend zuteil. Der Mitgliederstand betrug am Schlusse 1920 143 Kollegen, 1921 110 Mitglieder, was auf Arbeitsmangel zurückzuführen ist. Den Kassenbericht erstattete Kollege **Lindenberger**. Einnahmen der Hauptkasse 16 617,60 M, Ausgaben der Hauptkasse 1918,50 M, bleiben für die Hauptkasse 14 697,10 M. Die lokalen Einnahmen betragen 6136,80 M, Ausgaben 552,70 M, bleibt ein Kassensaldo von 1384,10 M. Aus der Wahl gingen hervor: Als 1. Vorsitzender **Koll. Kürschberger** (wiedergewählt); als 2. Vorsitzender **Koll. Schmitt**; als Kassierer **Lindenberger** (wiedergewählt); als Schriftführer **Koll. Anton Heim**, **Kammerer**; als Revisoren **die Koll. Berman, Zimmerer, Keller, Pet. Sittner, Rüd. Gügel**; als Kartelldelegierte **Lindenberger, Schmitt, Heim, Berman** und **Keabis**. Alle Kollegen nahmen die Wahl an. In der Diskussion richtete **Koll. Kürschberger** noch warme Worte an die Kollegen, sie möchten so mitarbeiten wie im vergangenen Jahre und für die Stärkung des Verbandes nachdrücklich Sorge tragen.

Hörigberg i. Pr. Am 21. Januar fand in unserer Versammlungsorte „Schloßhalle“ unsere diesjährige Generalversammlung statt. Da unser erster Vorsitzender, Kollege **Capitler**, erkrankt war, eröffnete ihn **Eisnerichter, Kollege Dagott**, um 6 1/2 Uhr die Versammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Quartals- und Jahresbericht, 2. Kassenbericht, 3. Renzwahl des gesamten Vorstandes, 4. Stellungnahme zu unserem im April stattfindenden Verhandlung und Wahl der Delegierten, 5. Sachverhaltung über unsere letzte Lohnbewegung, 6. Gewerkschaftliches. Die Vorstandswahl zeigte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender Kollege **Capitler**, 2. Vor. Kollege **Dagott**, 3. Vor. Kollege **H. Bunder**; 1. Kassierer Kollege **H. Kanold**, 2. Kassierer Kollege **Ed. Schult**; 1. Schriftführer Kollege **H. Pajjarg**, 2. Schriftführer Kollege **H. Riep**. Revisoren: Kollegen **D. Graßmann, Zieloff** und **Ed. Fiedmann**. In Punkt 5 wies Bezirksleiter Kollege **H. Reich** auf den Stand eines ausgiebigen Jahrematerials der Hörigberg unserer Gesamtbewegung nach und gab einen Bericht über unsere letzte Lohnbewegung. Weiter sprach er die zum Frühjahr kommenden Lohnbewegungen an. In seinem Schlußwort dankte er dem alten Vorstand für ihre Arbeiten im verfloßenen Jahre und wünschte dem neuen Vorstand Glück zu seinen übernommenen Arbeiten für unser Gesamtwohl. Nach längerer Diskussion schloß um 9 1/2 Uhr Kollege **Dagott** die Versammlung.

Siedam. Unsere Ortsgruppe hielt am 29. Januar ihre diesjährige Generalversammlung ab, die besser hätte lauten können. Zum Verwaltungsvorstand waren **H. Einig, Hanna sowie Koll. Krümann-Hövel** anwesend. Nach Vertagung des Protokolls wurde zur Vorstandswahl geschritten. Dasselbe zeigte nachfolgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender, **Koll. Fritz Bispinghoff**; 2. Vorsitzender, **Koll. Willi Barsdorf**; 1. Schriftführer, **Koll. Josef Klöner**; 2. Schriftführer, **Koll. Gerhard Lange**; 1. Kassierer, **Koll. Fritz Klöner**; 2. Kassierer, **Koll. Fritz Helmig**; zu Hauswartern wurden die **Koll. Heinrich Hinkelmann, Johann Buchkamp** und **Heinrich Siesmann**, als Verwaltungsvorstande **Koll. Anton Bispinghoff** für das erste Quartal und **Koll. Josef Klöner, Bispinghoff** und **Barsdorf** gewählt. Wichtigste wurde entsprechend dem

Vorschlag des Verwaltungsvorstandes der Delegierten und Versammlung zur Generalversammlung gewählt. **Stoll** nahm Koll. **Einig** das Wort zu längeren Ausführungen. Er gestellte scharf die Laubheit des größten Teiles der Dortmunder Kollegen und hob hervor, daß dieses nur zu ihrem eigenen Schaden ausschlagen müsse. Nicht allein der Vorstand solle gewerkschaftliche Arbeit verrichten, sondern die Mittglieber müssen ihn ebenfalls hierin unterstützen. Konfessionelle Arbeitervereine können uns allein nicht helfen, sondern sie müssen Hand in Hand mit den christlichen Gewerkschaften arbeiten, soll etwas Ersprießliches geleistet werden. Im Anschluß hieran machte er noch wichtige Mitteilungen über den Stand der Lohnbewegung und forderte die Kollegen auf, in Zukunft ihrer gewerkschaftlichen Pflicht mehr als bisher nachzukommen. Lebhafter Beifall bewies, daß die Kollegen dementsprechend zu handeln gedenken. **Koll. Krümann** ermunterte die Kollegen zum Beitritt in den Konsumverein und in die Bauproduktivgenossenschaft. Um den durch den Tod ausscheidenden Mitgliedern sich dankbar zu erweisen, wurde einstimmig beschlossen, pro Monat 50 Pfg. zu einer Kranzspende zu erheben. Die Versammlungen finden wie bisher jeden letzten Sonntag im Monat um 11 Uhr bei Schulte statt.

Vinjebed. Am 29. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Kollege **Wih. Riesel** gab einen Ueberblick über das verfloßene Jahr, woraus zu ersehen war, daß gut gearbeitet worden ist und die Organisation den Kollegen große Vorteile wirtschaftlicher Art gebracht hat. Nach dem Kassenbericht, den der Kollege **Josef Tracht** gab, betrug die Gesamteinnahme 10 479,90 M, die Gesamtausgabe 9938,80 M. Nachdem er einen genauen Ueberblick über die einzelnen Posten gegeben hatte, wurde ihm Entlastung erteilt. Kollege **Eberhard Raderborn** behandelte dann unsere nächsten Aufgaben. Die wirtschaftliche Lage Deutschlands sei sehr ungünstig, die Folge sei, daß auch in diesem Jahre mit großen Schwankungen im Wirtschaftsleben zu rechnen sei. Deshalb müßten wir auch in diesem Jahre mit großen Vorkämpfern rechnen. Aus all diesen Gründen muß unsere Organisation nach innen und nach außen viel besser ausgestattet werden! Alle Kollegen gemeinsam mit Vorstand und Vertrauensmännern müssen sich gegenseitig unterstützen, gemeinsam dafür eintreten, daß die Beiträge zahlungsgemäß entrichtet werden, durch Gewinnung neuer Mitglieder unsern Verband zu stärken und ganz besonders die Jugendlichen zu gewinnen suchen und ihnen auf der Arbeitsstelle mit Rat in allen Angelegenheiten behilflich sein. Er dankte allen Kollegen, besonders dem Vorstand für die Arbeit im verfloßenen Jahre, die sie im Interesse unserer Organisation und der Kollegen selbst geleistet haben. Aus der Vorstandswahl gingen hervor: **Wih. Riesel** als 1. und **Wih. Riesel** als 2. Vorsitzender; 1. Kassierer **Josef Tracht**, 2. Kassierer **Heinrich Dake**; 1. Schriftführer **Hermann Gemke**, 2. **Johann Rühler**; Kassenschriftführer **Christian Bröler** und **Josef Stecker**. Alle Kollegen versprachen, mit voller Kraft sich für die Organisation einzusetzen, um das Vertrauen, das man ihnen geschenkt hätte, auch zu rechtfertigen. Mit der Mahnung an alle Kollegen, auch in diesem Frühjahr tüchtig für unsere Organisation zu agitieren, wurde die Versammlung geschlossen.

Treßitz. Am 5. d. M. fand unsere Generalversammlung statt, zu der auch die Kollegen **Engelmann** und **Sandke** aus **Schwerin** erschienen waren. Auf der Tagesordnung stand: 1. Abrechnung vom letzten Vierteljahr, 2. Wahl des Vorstandes, 3. Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung, 4. Geschäftliches, 5. Verchiedenes. Nach Vertagung der Tagesordnung hielt Kollege **Sandke** aus **Schwerin** einen kurzen Vortrag. Nachdem er der Kassierer die Abrechnung bekannt, die von den Revisoren geprüft und für richtig befunden wurde. Die Kollegen erteilten darauf dem Kassierer durch Aufstehen von ihren Plätzen Entlastung. In den Vorstand wurden die Kollegen **Jahnke** 1., **Dopichei** 2. Vor.; **Katowiat** 1., **Kleischer** 2. Kass.; **Reichert** 1., **Denge** 2. Schriftführer; als Revisoren **Kube** und **Martins** gewählt. Als Delegierter zur Generalversammlung wurde Kollege **Sandke** aus **Schwerin** einstimmig gewählt. Auch wurde beschlossen, unsere Zahlstelle an das Kartell **Schwerin** anzuknüpfen. In Punkt „Verchiedenes“ gab Kollege **Sandke** bekannt, daß die **Unternehmer von Schwerin** nach erfolglosem Streit bereit sind, den Schiedsgericht anzunehmen, und ersuchte die Kollegen, auch weiterhin einig zu sein. Darauf wurde die Versammlung geschlossen.

Aus der Pfalz. Am Sonntag, den 12. Februar, fanden in den Ortsgruppen **Horbach** und **Linden** Versammlungen der christlichen Bauarbeiter statt. In der Versammlung in **Horbach** referierte Kollege **Weber** aus **Kaiserlautern**. Er wies auf den Beschluß hin, der in der Konferenz am 8. Januar in bezug auf die Erhöhung der Beiträge gefaßt wurde. Kollege **Weber** wies an Hand von Beispielen nach, daß die Forderung auch die Gewerkschaftsbewegung nicht unberührt gelassen hat. Ferner kritisierte er die letzte Lohnbewegung dahingehend, daß die Arbeitgeber Preis vermindern die Spanne zwischen den Löhnen der Gelehrten und Ungelernten zu vergrößern. Die anwesenden Hilfsarbeiter gaben ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß eine Spanne zwischen den beiden Gruppen berechtigt ist, aber nur soweit, daß der ungelernete Arbeiter nicht unter das Existenzminimum gedrückt wird. — Nachmittags fand dann die Versammlung für die Ortsgruppe **Linden** statt, in welcher die Renzwahl des Vorstandes vorgenommen wurde. Aus der Wahl gingen hervor: **Aug. Lutz** 1. Vorsitzender, **Wah. Beder** 2. Vorsitzender, **Abam. Siedhard** 1. Kassierer, **Alfons Leis** 2. Kassierer, **Schriftführer Paul Knoll**, **Revisoren Lud. Rauh** und **Ang. Siedhard**. Nach der Vorstandswahl referierte Kollege **Weber** in ähnlicher Weise wie in **Horbach**. In beiden Versammlungen wurde zu dem Ergebnis der letzten Lohnbewegung Stellung genommen. Die Abstimmung ergab in beiden Versammlungen Annahme. Die Lohn-

erhöhung beträgt: Vom 2. bis 28. Februar 15 Prozent für gelernte, 11 Prozent für ungelernete, 5 Prozent für die jugendlichen Kollegen. Demnach betragen die Löhne für gelernte Arbeiter ab 2. bis 28. Februar 1922 in der Lohngruppe II 14,55 M, in der Lohngruppe III 13,90 M, Bauhilfsarbeiter in der Lohngruppe II 13,20 M, in der Lohngruppe III 12,60 M.

Jugendliche Arbeiter:

Lohnklasse II		Lohnklasse III	
Jahren		Jahren	
14-15	3,55 M.	14-15	3,20 M.
15-16	4,65 "	15-16	4,50 "
16-17	6, - "	16-17	5,70 "
17-18	7,50 "	17-18	6,95 "
18-19	9,55 "	18-19	9,05 "

Zimmerer
Hildesheim. Am 29. Januar fand im christlichen Gewerkschaftshause eine Zimmererverammlung statt. Kollege **Helbing** schilberte in kernigen Worten die Aufgaben der Zimmerer in diesem Jahre und sprach zum Schluß den Wunsch aus, die Zimmerer möchten sich zusammenschließen und eine Sektion der Zimmerer ins Leben rufen. Es sei eine Kleinigkeit bei etwas Mitarbeit der Kollegen dieselbe Mittaliederzahl zu bekommen, wie der „freie“ Zimmererverband. Wie sehr Kollege **Helbing** allen Kollegen aus dem Herzen gesprochen hatte, zeigte, daß sofort beschlossen wurde, eine Sektion zu gründen. Als Vorsitzender wurde der Kollege **Karl Böhmke** (Altstädterhofstraße 8) gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sollen in der nächsten Mitgliederversammlung, die im März stattfindet, gewählt werden. Alle Kollegen versprachen, nicht eher zu ruhen, bis der letzte Fachorganisierte in unseren Reihen sei. Kollegen! In euch liegt es nun die Sektion auszubreiten. Mit Tatkraft an die Arbeit!

Aus dem Baugewerbe

Nachen. (Töblicher Unfall.) Das Reichsvermögensamt führt hier eine Anzahl Wohnungsbauten für Besatzungsoffiziere aus. Am Donnerstag, den 16. Februar, waren mehrere Kollegen damit beschäftigt, mit einem Kabel Gerüststiele auf den 3. Stock zu ziehen. Unser Kollege **Daniels**, welcher oben stand, um die Seile in Empfang zu nehmen, ist dabei von oben abgestürzt. Schädelbruch und mehrere Knochenbrüche waren die Folgen. Am 18. Februar ist der Kollege, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben, den schweren Verletzungen erlegen. Ob irgend jemand ein Verschulden trifft, wird die Untersuchung ergeben.

Mitteilung

Localbeamter gesucht

Für das Saargebiet wird zur sofortigen Anstellung ein Localbeamter gesucht. Kollegen mit organisatorischer und rednerischer Befähigung wollen Bewerbungschriften sofort an den Hauptvorstand, Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3, einreichen. Dem Bewerbungsschreiben ist beizufügen ein selbstgeschriebener Lebenslauf sowie ein Aufsatz über die Grundzüge der christlichen Gewerkschaften unter besonderer Berücksichtigung der Beschlässe des Eijener Kongresses. Wegen der Wohnungsschwierigkeiten wollen sich nur unverheiratete Kollegen melden.

Sterbetafel.

Am 27. Januar starb unser treuer Kollege **Alexander Höbrens** im Alter von 72 Jahren.

Am 18. Februar starb unser Kollege **Peter Daniels** im Alter von 26 Jahren infolge eines Unglücksfalles.

Ortsgruppe **Nachen.**

Am 21. Februar starb unser Mitglied **August Akerich** an Lungenerkrankung.

Ortsgruppe **Dortmund, Maurer.**

Am 23. Februar starb unser Ehrenmitglied **Gustav Sauer** im Alter von 72 Jahren infolge Lungenerkrankung.

Verwaltungsstelle **Hannover.**

Ehre ihrem Andenken!

Erd- und Bauarbeiter-Genossenschaft
Amberger Bauhütte E. G. m. b. H.

Am Sonntag, den 19. März, nachmittags 2 Uhr, findet im Gasthaus zur Krone unsere Jahres-Generalversammlung statt.

- Tagesordnung:**
1. Jahresbericht.
 2. Genehmigung der Bilanz.
 3. Entlastung des Vorstandes.
 4. Wahl des Vorstandes und Aufsichtsrates.
 5. Aenderung des Statuts.
 6. Anträge und sonstiges.
- Der Vorstand:**
Weiler. Herrmann.